
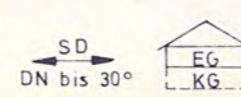
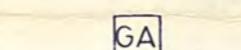

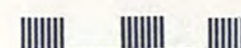


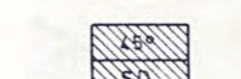

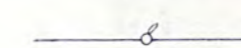
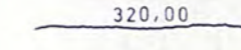
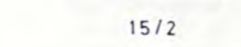


ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

-  Dorfgebiet nach § 5 Bau NVO
- | | | | |
|-----|-----|------------------|---------------------------------|
| MD | (I) | Dorfgebiet | Zahl der Vollgeschosse zwingend |
| 0,4 | 0,5 | Grundflächenzahl | Geschosflächenzahl |
| | | | offene Bauweise |
-  Erdgeschoss mit Satteldach. Traufhöhe max. 3.20m
Dachneigung bis zu 30°
-  Garagen erdgeschossig mit Pultdach bis 15% zulässig
-  Baugrenze
-  Grenze des Geltungsbereiches der Änderung
-  Sichtflächen, die von Bebauung, Bewuchs und Ablagerungen über 0.80 m über der Straße freizuhalten sind.
-  Vorschlag für die Grundstücksteilung

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINWEISE

-  Vorhandene Wohngebäude mit Firstrichtung, Dachform, Dachneigung und Geschoszahl
-  Vorhandene Nebengebäude
-  Bestehende Grundstücksgrenzen
-  Höhenlinie
-  Grundstücksnummern

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.) Das Baugbiet ist als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO festgesetzt.
- 2.) Die Errichtung von Schweineställen, Schweinezuchtställen und Silos im Dorfgebiet ist untersagt.
- 3.) Für das Baugbiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4.) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 500 qm
- 5.) Wohngebäude und Garagen sind in massiver Bauweise herzustellen.
- 6.) Die Herstellung von Dachgauben ist untersagt.
- 7.) Kniestücke dürfen eine Höhe von 0,25 m nicht überschreiten.
- 8.) Die Verwendung von grellfarbigen Kunststoffplatten für die Verkleidung von Balkongeländern, für Trennwände der Balkone, für Überdachung und dergl. ist untersagt.
- 9.) Die Gebäude sind unmittelbar nach Abschluß der Bauarbeiten zu verputzen und mit einem gedeckten, der Landschaft angepaßten Farbanstrich zu versehen.
- 10.) Für die Wohngebäude sind, sofern keine Garagen errichtet werden, Stellplätze für Fahrzeuge auf den Grundstücken anzulegen.
- 11.) Die Höhe der straßenseitigen Einfriedigungen darf 1,20 m über Gehwegoberkante nicht überschreiten. Die Sockelhöhe der straßenseitigen Einfriedigungen darf nicht mehr als 0,20 m betragen. Die Art und Ausführung der straßenseitigen Einfriedigungen ist innerhalb eines Straßenzuges aufeinander abzustimmen. Die Verwendung eines Maschendrahtzaunes für die straßenseitigen Einfriedigungen ist unzulässig. Seitliche Einfriedigungen aus Maschendraht sind zu hinterpflanzen.

- 12.) Die Errichtung von Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Flächen ist gemäß § 23 BauNVO untersagt.
- 13.) Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind wesentliche Geländeänderungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Die höhenmäßige Einfügung von Gebäuden in das natürliche Gelände oder die zur Gestaltung des Bauvorhabens erforderlichen Geländeänderungen sind in den Bauvorlagen durch gemessene und auf amtliche Höhen bezogene Profile darzustellen. Stützmauern innerhalb der Baugrundstücke sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Stützmauern sind mit Natursteinen zu verbinden.
- 14.) Die im Übergangsbereich in die freie Landschaft gelegenen Baugrundstücke sind an den Grenzen des Geltungsbereiches mit bodenständigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Aufgestellt: Landratsamt Bad Kissingen, den 13. Februar 1973
 Geändert: : Bad Kissingen, im Dezember 1974
 Geändert: : Bad Kissingen, im Mai 1975
INGENIEURBÜRO
HORST ARAND
 BAD KISSINGEN - GARTZ
 FERNRUUF 4224
 Geändert: Bad Kissingen, im Mai 1980
INGENIEURBÜRO
HORST ARAND
 8730 BAD KISSINGEN
 FERNRUUF 4224

Mit der Änderung des Ing.Büros Arand im Mai 1980 einverstanden:
 Fl.Nr. 10,10/2u.10/3 *Thomas Schmitt*
 Fl.Nr. 14/12 *Wolfgang Töte*
 Fl.Nr. 19 *Bernhard Marton*
 Fl.Nr. 15 *F. Amstutz*
 Fl.Nr. 15/4x 8 *Richard Gleichler*
 Burkardroth, den 11.6.1980
R. Arnd
 Rost, 1. Bürgermeister

MARKT BURKARDROTH
ORTSTEIL WOLLBACH
ÄNDERUNG DES RECHTSVERBINDLICHEN
BEBAUUNGSPLANES
„RASEN“
 M 1:1.000

INGENIEURBÜRO H. ARAND 8730 BAD KISSINGEN FERNRUUF 4224
 Am 11.03.80 hat der Marktgemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
 Burkardroth, den 04.08.1980
R. Arnd
 (Bürgermeister)
 Am 02.09.1980 hat der Marktgemeinderat die Änderung als Satzung im Sinne des § 10 BBauG beschlossen.
 Burkardroth, den 04.08.1980
R. Arnd
 (Bürgermeister)
 Die Änderung des Bebauungsplanes ist am 01.09.1980 durch *OS + Haselauer* bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis darauf, daß der Änderungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden in der Gemeindekanzlei bereit liegt. (§ 12 Satz 1 und 2 BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich geworden.